

amtliche Bekanntmachung 1



Amtsgericht Jever

Beschluss

Terminbestimmung

10 K 2/22

15.03.2024

Im Wege der Zwangsvollstreckung zwecks Aufhebung der Gemeinschaft

soll versteigert werden am:

**Dienstag, 30. Juli 2024, 10:00 Uhr, im Amtsgericht Schloß-
straße 1 - 2, 26441 Jever, Zimmer 206**

das in dem Grundbuch von Wangerland Blatt 5965 unter laufender Nummer 5 des Bestandsverzeichnisses eingetragene Grundstück

Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
Hohenkirchen	22	12/4	Gebäude- und Freifläche, Altgarmssieler Straße 8	1699

(Einfamilienhaus in konventioneller Bauweise; Geschosse: Erd- und Dachgeschoss; Wohnfläche: 179 qm; Raumaufteilung: im EG: Windfang, Diele, Wohn-/Esszimmer, Küche, Bad, drei Zimmer, Heizungsraum/Abstellraum; im DG: Bodenraum. Baumängel/Bauschäden: allgemein abgewohnter Zustand mit deutlichen Unterhaltungs-Rückständen, schadhafte Wand-, Decken- und Bodenbeläge sowie Innentüren, Außentüren, Außentüren schadhaft bzw. abgängig, fehlende Steckdosen und Schalterverkleidungen, feuchte Wand im Kinderzimmer durch Leckage im Bad, WC-Spülung und Waschbecken im Bad defekt, Eingangsüberdachung morsch, Fensterbankfliesen tlw. Defekt, Schindeln an Fassade und Ortgang tlw. schadhaft/lose, Risse im Verblender, Mauerwerksverdingung Ursprungsgebäude und Anbau unfachmännisch, fehlende

Heizungsanlage)

Der Versteigerungsvermerk wurde am 23.06.2022 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 146.000,00 €

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Harms
Rechtspflegerin